Bebauungsplan "Anger West", Gemeinde Gundremmingen

Die Gemeinde Gundremmingen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Anger West"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ...., die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

   Mit in Kraft treten des vorliegenden Bebauungsplanes "Anger West", Gemeinde Gundremmingen wird im Überschneidungsbereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betreutes Fahren", Firma Däubler, Gemeinde Gundremmingen, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom .... unwirksam und ersetzt.

2. 10,0 — Maßzahl in Metern

3. WA — allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

   Im allgemeinen Wohngebiet sind Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind ebenfalls nicht zulässig.

4. 0,35 — max. Grundflächenzahl

5. (0,5) — max. Geschossflächenzahl

6. II — max. 2 Vollgeschosse

   Bei Gebäuden mit Satteldächern muss das oberste Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen.

7. Bereiche mit unterschiedlicher maximal zulässiger Höhe von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Gebäudehöhe)

8. GH=10,0m — max. zulässige Höhe von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Gebäudehöhe)

   Die Gebäudehöhe wird gemessen am höchsten Punkt des Daches bzw. sonstiger bautechnischer Oberkanten (OK) bei baulichen Anlagen ohne Dach. Die max. Höhe wird am Schnittpunkt Außenmauer/Oberkante Dachhaut gemessen. Bei Flachdächern ist die Oberkante Attika maßgebend. Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der max. GH ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe. Einzelne untergeordnete Gebäudeteile, z.B. Antennen, Kamine, technische Aufbauten dürfen außerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung höher sein.

9. WH=6,5m — max. zulässige Wandhöhe

   Die Wandhöhe wird am Schnittpunkt Außenkante Außenmauer, Oberkante Dachhaut gemessen. Es wird an der Gebäudetraufseite gemessen. Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der max. Wandhöhe ist die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens.

10. Die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens darf die mittlere Höhe der Straßenoberkante derjenigen öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, gemessen lotrecht vom Mittelpunkt der zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche gewandten Gebäudeseite, um max. 0, 3 m überschreiten.

11. 2° - 45° Dachneigung — zulässige Dachneigung für Hauptgebäude

12. Widerkehre sind zulässig. Sie müssen zur Hauptfirstrichtung untergeordnet sein. Ihre Fristhöhe muss mindestens 0,5 m unter der Höhe des Hauptfristes liegen.

13. Zulässig sind Dachgauben, deren Länge in Summe ein Drittel der jeweiligen Hauslänge nicht überschreit. Die Oberkante der Gaube muss mind. 0,5 m unter der Oberkante des Hauptfirstes (höchster Punkt) liegen.

14. ED — offene Bauweise - Einzel- und Doppelhäuser zulässig

15. Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im WA gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wie folgt begrenzt:
    max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus
    max. 1 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte

16. Baugrenze

17. Vor den Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind Aufstellflächen von mind. 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

18. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze auf dem privaten Grundstück nachzuweisen.

19. Grundstückseinfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Mauern und Zaunsockel sind nicht zulässig.

20. öffentliche Straßenverkehrsfläche

21. öffentliche Straßenverkehrsfläche - Anwandweg

22. Straßenbegrenzungslinie

23. Umgrenzung von Flächen mit niederwüchsigen Anpflanzungen zum Schutz der 110 kV-Freileitung Anlage 53001 (LEW)

    Innerhalb der Flächen mit niederwüchsigen Anpflanzungen zum Schutz der 110 kV-Freileitung dürfen nur nachfolgend aufgelistete Pflanzen angepflanzt werden, deren Endwuchshöhe eine unzulässige Annäherung an die Leiterseile verhindert. In Zweifelsfällen sind die Anpflanzungen mit der LEW abzustimmen.
    Diese Festsetzung gilt nicht für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche A.

    Endhöhe bis 3 m:

Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Ohr-Weide

    Endhöhe bis 4 m:

Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

    Endhöhe bis 5 m:

Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

    Endhöhe bis 6 m:

Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide

24. Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen

    Ein geringfügiges Verschieben um bis zu 3 m der festgesetzten, zu pflanzenden Bäume ist zulässig.

25. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind standortheimische Pflanzen zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten (s.h. festgesetzte Pflanzliste).

26. Pflanzliste für Flächen außerhalb der Flächen mit niederwüchsigen Anpflanzungen zum Schutz der 110 kV-Freileitung Anlage 53001 (LEW):

    Großkronige Bäume
    Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Birke	Betula pendula mit Ballen
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

    Mittel- und kleinkronige Bäume
    Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Apfeldorn	Crataegus carrierei
Wildapfel	Malus sylvestris
Vogelkirsche	Prunus avium
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Obstbäume (Lokalsorten) als Hochstamm	

    Kletterpflanzen

Pfeifenwinde	Aristolochia durior
Waldrebe	Clematis Var.
Kriechspindel	Euonymus Var.
Efeu	Hedera helix
Geißschlinge	Lonicera Var.
Wilder Wein	Parthenocissus Var.

    Sträucher
    Mindestpflanzqualität: zweimal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Sommerflieder	Buddleja davidii
Kornelkirsche	Cornus mas
Perlmuttstrauch	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Wildrosen	Rosa canina, R. rubiginosa, R. multiflora; R. rubrifolia
Flieder	Syringa vulgaris - Hybriden

27. A — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Ausgleichsfläche A (1.192 m²)

    Entwicklungsziel: Eingrünung Baugebiet
    Entwicklungsmaßnahmen:
    - Pflanzung von mind. 10 hochstämmigen Obstbäumen der bewährten lokalen Sorten mit einer Endwuchshöhe bis zu 8 m in Abständen von 8 m bis 12 m. Der Bestand ist duch regelmäßiges Nachpflanzen zu sichern.
    - Bei Überschreiten einer Wuchshöhe von 8 m ist zum Schutz der 110 kV-Freileitung durch die Grundstückseigentümer ein Rückschnitt durchzuführen bzw. zu veranlassen.
    - Auf der Fläche ist eine extensive, blütenreiche Wiesenfläche mit max. 2-maliger Mahd/Jahr und Mähgutabfuhr zu entwickeln.
    - Eine organische Düngung mit Festmist ist in geringem Umfang zulässig. Sonstige mineralische und organische Düngung (z. B. Gülle, Kompost) sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

28. B — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
    - externe Ausgleichsfläche B (.......... m²)

    Entwicklungsziel:
    Entwicklungsmaßnahme: *[Regelungen zur Lage und Art der Maßnahmen werden zum späteren Zeitpunkt (Entwurf) in den Bebauungsplan integriert .]*

29. öffentliche Grünfläche - Lärmschutzeinrichtung

30. öffentliche Grünfläche - Begleitgrün

    Innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Begleitgrün sind Überfahrten zwischen den privaten Grundstücksflächen und der öffentlichen Strassenverkehrsfläche Anwandweg zulässig. Je Baugrundstück ist eine Überfahrt mit einer max. Breite von 5,0 m zulässig.

31. Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG

32. Anlage zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG: aktive Lärmschutzeinrichtung, Mindesthöhe (OK) in m über Gelände siehe Planeinschrieb; Gesamtlänge: 340 m

33. Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde Gundremmingen

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Überschneidungsbereich mit Vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Betreutes Fahren", Firma Däubler, Gemeinde Gundremmingen
2. 1044 — Flurstücksnummer
3. vorhandene Grundstücksgrenzen
4. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
5. vorhandene Haupt- und Nebengebäude
6. geplante Haupt- und Nebengebäude
7. 433,5 — Natürliches Gelände: Höhenlinie in müNN (Bestandsvermessung KC 22. Nov. 2011)
8. 436,02 — Natürliches Gelände: Höhenkote in müNN (Bestandsvermessung KC 22. Nov. 2011)
9. 19,8 — oberirdische 110-kV-Freileitung Anlage 53001 (LEW) mit Schutzstreifen
10. 199 — Maststandort mit Bezeichnung
11. 434,52 — Geländereferenzhöhe in müNN am Maststandort 199 der oberirdischen Stromleitung
12. unterirdische Leitungstrassen, z. T. Parallelführung mehrerer Leitungen
13. öffentliche Straßenverkehrsfläche - Straßenbegleitgrün
14. P — öffentliche Straßenverkehrsfläche - Parkplatz
15. Empfehlung Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen
16. 20,0 St 2028 — überörtliche Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung und anbaufreiem Streifen
17. Fassaden mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 -1 für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit

    An den Fassaden mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 -1 für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit im Erd- und Obergeschossniveau (Westfassade) sind Fensteröffnungen ruhebedürftiger Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) nicht zulässig. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so sind bei ausschließlicher Belüftung des ruhebedürftigen Raumes über diese Fassade schalldämmende, eventuell fensterunabhägige Lüftungseinrichtungen für einen ungestörten Schlaf vorzusehen.
18. LSG-00581.01 — Landschaftsschutzgebiet "Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth"
19. An das Plangebiet grenzt eine Freileitung zur Elektrizitätsversorgung an (vgl. Begründung). Hieraus ergeben sich Beschränkungen zur Unterbauung der Freileitungen, begrenzte Unterpflanzungshöhen, Schutzabstände zu Maststandorten, zu duldende Auswirkungen bzgl. elektromagnetischer Strahlung sowie weitere bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigende Vorgaben. Alle geplanten baulichen Vorhaben und Pflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung des Versorgungsträgers (LEW Verteilnetz GmbH (kurz: LEW)). Bei genehmigungs- und nichtgenehmigungspflichtigen Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung und in dessen Randbereichen sind dem Versorgungsträger LEW Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.
20. Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Es wird auf die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse verwiesen.
21. Änderungen am Geländeniveau im Bereich der Leitungsschutzzone der 110 kV-Freileitung sind den Lech-Elektrizitätswerken AG zur Stellungnahme vorzulegen.
22. Die Dacheindeckung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Leitungsschutzbereich der 110 kV-Freileitung zu liegen kommen, muss der DIN 4102 Teil 7 (Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme) entsprechen. Glasdächer sind nicht zulässig.
23. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden. Die LEW übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden.
24. Nach DIN VDE 0105/7.83 Teil 1 ist bei Arbeiten in Spannungsnähe der 110 kV-Freileitung immer ein bestimmter Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.
25. Von der 110 kV-Freileitung gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind und nicht vermieden werden können. In diesem Zusammenhang wird gemäß eines Schreibens der LEW vom 22.03.2017 (E-Mail an Kling Consult) darauf hingewiesen, dass die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für alle Grundstücke des Bebauungsplanes eingehalten werden. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen magnetischen Felder bereits bei vergleichsweise niedrigen magnetischen Flussdichten von etwa 1,0 bis 2,0 Mikrotesla (Tesla 0 Einheit für magnetische Flussdichte) Verschlechterungen der Bildqualität von Geräten auftreten können, die mit Kathodenstahlröhren betrieben werden (z. B. PC-Monitore).
26. Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die während der Bauausführung innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 5 m (380-kV), 4 m (220-kV) bzw. 3 m (110-kV) an die Leiterstelle in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschwingen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschrei- tung des Schutzabstandes ist für am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. In Zweifelsfällen ist die Baustelleneinrichtung rechtzeitig mit der LEW abzusperren. Auf ein bei der LEW verfügbares Merkblatt der Bau-Berufsgenossenschaft „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen" wird hingewiesen.
27. Die Verwendung des eigenen Baukrans bzw. Autokranes ist sowohl im als auch in der Nähe des Schutzbereiches nur unter erheblichen Einschränkungen möglich. Es ist deshalb rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor dessen Aufstellung mit dem Sachgebiet "Instandhaltung Hochspannung" der LEW Rücksprache zu halten.
28. In der Leitungsschutzzone sind die Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u.ä. mit der LEW abzustimmen.
29. Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden.
30. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen können zeitweilige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden.
31. Die Zufahrten zu den Garagen und Carports auf den privaten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, versickerungsfähige Pflasterbeläge, Rasengittersteine).
32. Es wird empfohlen, das auf den Baugrundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf einen hoch anstehenden Grundwasserstand wird verwiesen.
33. Die Vorschriften der Niederschlagsfreistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind bei der Versickerung zu beachten.
34. Es wird aufgrund eines hoch anstehenden Grundwasserstands darauf hingewiesen, dass ggf. der Abwasserkanal nicht auf Kellerniveau ausgeführt werden wird. Der Bauherr hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die ein Eindringen von Wasser ins Gebäude verhindern. Es wird empfohlen die Gebäude und Öltanks auftriebssicher herzustellen .
35. Um vorbeugend eine Vermeidung von Beeinträchtigungen von Tierarten im Zuge einer Bebauung vorzunehmen, wird folgende Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Tierarten empfohlen:

    Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern. Eine erforderliche Gehölzbeseitigung darf nur in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Sind Baumfällarbeiten im Sommerhalbjahr (März bis September) erforderlich, sind die Bäume vor Beseitigung zwingend auf belegte Vogelnester oder belegte Baumhöhlen (Vögel, Fledermäuse) zu untersuchen. Belegte Nester oder Baumhöhlen dürfen nicht zerstört werden (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Während Bauarbeiten ist ein größtmöglicher Abstand zu allen naturnahen Strukturen einzuhalten (Gehölze, Waldreste usw.).
36. Auf die Einhaltung der DIN 14090 "Flächen für Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu achten.
37. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Gemeinde Gundremmingen, Rathausplatz 1, 89355 Gundremmingen, während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat von Gundremmingen hat in der Sitzung vom .... beschlossen, den Bebauungsplan "Anger West" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .... ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... in der Zeit vom .... bis .... in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Offingen stattgefunden. Zugleich war der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... auf der Internetseite der Gemeinde Gundremmingen eingestellt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom .... bis .... Gelegenheit zur Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Offingen stattgefunden. Zugleich war der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... auf der Internetseite der Gemeinde Gundremmingen eingestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... beteiligt.

Die Gemeinde Gundremmingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom .... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am ....

Gundremmingen, den .... (Siegel) .... Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Gundremmingen, den .... (Siegel) .... Unterschrift des 1. Bürgermeisters

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000

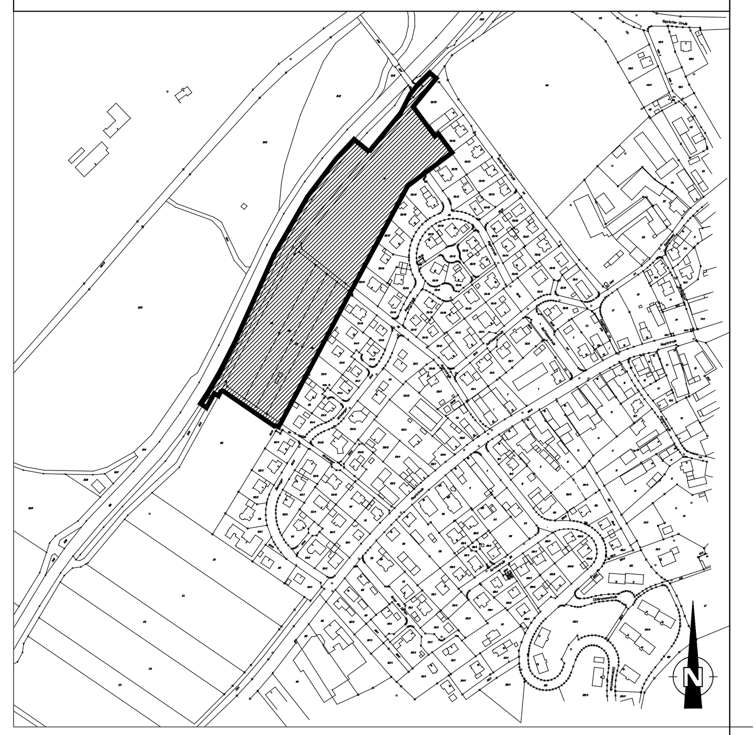

INDEX	ÄNDERUNG ALTERNATION	BEARBEITER PRINCIPAL	GEZEICHNET DRAWN BY	GEPRÜFT CHECKED BY	DATUM DATE
D					
C					
B					
A					

AUFTRAGGEBER: ORDERED BY: Gemeinde Gundremmingen

PROJEKTTITEL: PROJECT TITLE: Bebauungsplan "Anger West"

PLANBEZEICHNUNG: DRAWING TITLE: Vorentwurf

PROJEKT-NR.: PROJECT NO.: 241-405-KCK		MASSSTAB: SCALE: 1:1000	
		BEARBEITER: PRINCIPAL: SD	DATUM DATE
		GEZEICHNET: DRAWN BY: HL	13.04.2017
		GEPRÜFT: CHECKED BY:	
		ZEICHNUNG NR: DRAWING NO:	

KLING CONSULT
PLANUNGS- UND INGENIEUR-GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH
BAUGRUNDINSTITUT NACH DIN 1054
Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach · Tel.: 0 82 82 / 9 94 - 0
Fax: 0 82 82 / 9 94 - 110 · KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

Druckdatum: 17.05.17
DIN A0 (1189x841mm = 1,0 m²)
Dateiname: S:\00241-405-KCK BBP Hinter den Gärten Nord_Gundremmingen\20 TECHNIK 05\03 TB\AutoCAD\241_BBP_Vorentwurf.dwg